

90246

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2013

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2  
Teil - Jahr 2013**Stato - Provincia Autonoma di Bolzano  
PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE  
DELLA CORTE COSTITUZIONALE – SENTENZA**

del 17 dicembre 2013, n. 311

**RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA****Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale degli artt. 3, comma 1, lettera b), 7, comma 1, lettere d) ed e), 13, comma 2, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 5 dicembre 2012, n. 21 (Disciplina di professioni turistiche)****Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol  
VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGE-  
RICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG -  
ERKENNTNISS**

vom 17. Dezember 2013, Nr. 311

**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUT-  
SCHER SPRACHE****Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. b), des Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) und e) sowie des Art. 13 Abs. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 5. Dezember 2012, Nr. 21 (Regelung von Tourismusberufen)****REPUBLIK ITALIEN  
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES  
hat  
DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,**

zusammengesetzt aus: Gaetano SILVESTRI, Präsident; Luigi MAZZELLA, Sabino CASSESE, Giuseppe TESAURO, Paolo Maria NAPOLITANO, Giuseppe FRIGO, Alessandro CRISCUOLO, Paolo GROSSI, Giorgio LATTANZI, Aldo CAROSI, Marta CARTABIA, Sergio MATTARELLA, Mario Rosario MORELLI, Giancarlo CORAGGIO, Giuliano AMATO, Richter,

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. b), des Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) und e) sowie des Art. 13 Abs. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 5. Dezember 2012, Nr. 21 (Regelung von Tourismusberufen), das vom Präsidenten des Ministerrates mit am 4.-8. Februar 2013 zugestelltem, am 7. Februar 2013 in der Kanzlei hinterlegtem und im Rekursregister 2013 unter Nr. 15 eingetragenerem Rekurs eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Giorgio Lattanzi in der öffentlichen Verhandlung vom 5. November 2013;

Nach Anhören des Staatsadvokaten Vincenzo Nunziata für den Präsidenten des Ministerrates und der Rechtsanwälte Stephan Beikircher und Michele Costa für die Autonome Provinz Bozen;

das nachstehende

**ERKENNTNIS**

erlassen.

*Zum Sachverhalt*

1.– Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat mit dem am 4.-8. Februar 2013 zugestellten und am 7. Februar 2013 in der Kanzlei hinterlegten Rekurs (Rekursregister Nr. 15/2013) Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. b), des Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) und e) sowie des Art. 13 Abs. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen

vom 5. Dezember 2012, Nr. 21 (Regelung von Tourismusberufen) in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und Art. 117 Abs. 1 der Verfassung aufgeworfen.

Der Rekurssteller schickt voraus, dass mit Art. 8 Abs. 1 Z. 20) des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) der Autonomen Provinz Bozen die Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Führer, Bergräger, Schilehrer und Schischulen zugewiesen wird, die jedenfalls im Sinne des Art. 4 desselben Statutes in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik sowie unter Achtung der internationalen Verpflichtungen auszuüben ist.

Einige Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 21/2012 würden wettbewerbsfeindliche Aspekte aufweisen, die die ausschließliche Zuständigkeit des Staates im Bereich des Wettbewerbsschutzes gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung verletzen und Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr im Widerspruch zu den gemeinschaftlichen Grundsätzen laut Titel IV Kapitel 3 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) schaffen und somit zur Verletzung des Art. 117 Abs. 1 der Verfassung führen.

Der Rekurssteller weist darauf hin, dass der Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 21/2012 die Bedingungen für die Ausübung der im vorhergehenden Art. 2 definierten Berufe Fremdenführer/Fremdenführerin und Reiseleiter/Reiseleiterin in der Autonomen Provinz Bozen festlegt. Diesbezüglich sieht genannter Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) vor, dass die Tätigkeit als Reiseleiter/Reiseleiterin auch von Personen ausgeübt werden kann, die die Befähigung „in einer anderen Region oder in der Provinz Trient“ erlangt haben. Aus dieser Bestimmung ginge hingegen hervor, dass lediglich Personen, die die Befähigung gemäß Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 21/2012 erlangt haben, den Beruf Reiseleiter/Reiseleiterin ausüben können, auch wenn sie bereits eine von einer anderen Region oder der Autonomen Provinz Trient ausgestellte gleichwertige Eignung besitzen. Laut Art. 6 Abs. 4 des genannten Landesgesetzes gilt als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung der *von der Landesabteilung Tourismus zuerkannten* Befähigung zur Ausübung des Berufes Fremdenführer/Fremdenführerin der Besitz des Hochschulabschlusses in Literaturwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte oder Archäologie oder einer gleichgestellten Qualifikation nach Überprüfung der Sprachkenntnisse und der Kenntnis der Landeskunde. Der Abs. 5 desselben Artikels legt fest, dass die Befähigung zur Ausübung des Berufes Reiseleiter/Reiseleiterin von der Landesabteilung Tourismus auch Personen zuerkannt wird, welche einen Hochschulabschluss oder ein Universitätsdiplom in einem touristischen Fach haben oder eine gleichgestellte Qualifikation vorweisen können; „bei diesen Personen wird überprüft, ob sie die spezifischen Kenntnisse haben, die bei der letzten ausgeschriebenen Befähigungsprüfung verlangt wurden, aber nicht Gegenstand des Studienlehrganges waren.“

Genannte Bestimmungen würden – nach Ansicht des Rekursstellers – die Fremdenführer und Fremdenführerinnen, die bereits in anderen Regionen oder in der Autonomen Provinz Trient die Prüfung bestanden haben, das Bestehen einer weiteren Prüfung zur Erlangung der Befähigung zur ständigen Ausübung ihres Berufes in der Autonomen Provinz Bozen auferlegen, was im Vergleich zum verfolgten Ziel, die Sicherheit und den Schutz der *Nutzer und Nutzerinnen der angebotenen Dienstleistungen zu gewährleisten, als übermäßig erscheint. Besagte Bestimmungen stellen deshalb ein ungerechtfertigtes Hindernis für die Zulassung zu genanntem Beruf und dessen Ausübung dar, weil sie eine unvermeidbare Einschränkung der Grundsätze des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs herbeiführen.*

Laut Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) und e) des Landesgesetzes Nr. 21/2012 braucht keinen Befähigungsbeleg, wer als Angestellter einer Tourismusorganisation laut Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 18. August 1992, Nr. 33 (Neuordnung der Tourismusorganisationen) in geltender Fassung bzw. der Agentur Südtirol Marketing Gäste zur Besichtigung von Örtlichkeiten im jeweiligen Einzugsgebiet und Personen in Reisebussen auf Rundreisen in Südtirol mit Abfahrts- und Ankunftsort in Südtirol begleitet. Auch in diesem Fall würden genannte Bestimmungen ungerechtfertigte Vorteile für Personen bewirken, die ihren Beruf in der Tourismusbranche ständig in der Provinz ausüben, und diejenigen benachteiligen, die *aus anderen Regionen stammen und bereits die Befähigung besitzen, so dass in diesem Bereich eine Wettbewerbsverzerrung entsteht.*

Der Art. 13 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 21/2012 ändert das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 13. Dezember 1991, Nr. 33 (Berg- und Skiführerordnung) und führt den Art. 8/ter „Wanderleiter/Wanderleiterin“ ein, laut dessen Abs. 4 *die Bergführer/Bergführerinnen und die Bergführeranwärter/Bergführeranwärterinnen* auch den Beruf Wanderleiter/Wanderleiterin ausüben dürfen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Sinne des Art. 5 Buchst. e) des genannten Landesgesetzes Nr. 33/1991 für die Eintragung in das Berufsverzeichnis der Bergführer/Bergführerinnen die Voraussetzung

des Wohnsitzes, des Domizils oder einer Zustelladresse in einer Südtiroler Gemeinde zu erfüllen ist, würde genannte Bestimmung, laut der die Bergführer/Bergführerinnen auch den Beruf Wanderleiter/Wanderleiterin ausüben dürfen, – nach Ansicht des Rekursstellers – diejenigen begünstigen, die an einem festen Standort als Bergführer/Bergführerin tätig sind. Dies bedeute ein zusätzliches ungerechtes Vorteil für einige Personen und somit die Verletzung des *Grundsatzes des freien Zugangs zu den Berufen und der freien Berufsausübung im Widerspruch zu den Grundsätzen des Schutzes des Wettbewerbs und des Marktes*.

2.– Die Autonome Provinz Bozen hat sich in das Verfahren eingelassen und beantragt, die Frage für offensichtlich unzulässig und jedenfalls für offensichtlich unbegründet zu erklären.

Die Autonome Provinz Bozen besteht vor allem auf der teilweisen Unzulässigkeit des Rekurses wegen völlig unzureichender Begründung sowie fehlender Angabe der vermeintlich verletzten Verfassungs- und Statutsbestimmungen.

Die Anwälte der Provinz weisen darauf hin, dass der Beschluss des Ministerrates vom 31. Jänner 2013, aufgrund dessen die Frage der Verfassungsmäßigkeit aufgeworfen wurde, einzig und allein *den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b), den Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) und e) sowie den Art. 13 Abs. 2* des Landesgesetzes Nr. 21/2012 betrifft, der Rekurs hingegen *das gesamte Landesgesetz beanstandet*. In Anbetracht der Tatsache, dass die Anfechtung der einzelnen Bestimmungen zwar *adäquat begründet, jene des gesamten Gesetzestextes* jedoch zu allgemein sei, sei die Frage, die das Landesgesetz Nr. 21/2012 in seiner Gesamtheit zum Gegenstand hat, für unzulässig zu erklären.

Zweitens wendet die Autonome Provinz ein, dass die Hauptsache in Bezug auf Art. 7 Abs. 1 Buchst. e) des Landesgesetzes Nr. 21/2012 teilweise erledigt ist, weil dieser Artikel durch Art. 38 Abs. 1 Buchst. f) des im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol vom 2. Jänner 2013, Nr. 1, Beiblatt Nr. 1 veröffentlichten und im Sinne des Art. 39 am Tag nach dessen Veröffentlichung in Kraft getretenen Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Dezember 2012, Nr. 22 betreffend „Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2013 und für den Dreijahreszeitraum 2013-2015 (Finanzgesetz 2013)“ aufgehoben wurde. Die Provinz unterstreicht, dass die im genannten Art. 7 Abs. 1 Buchst. e) enthaltene Bestimmung – *in der kurzen Zeit ihrer Geltungsdauer – keine konkrete Anwendung gefunden hat und deshalb die Hauptsache in dieser Hinsicht für erledigt erklärt werden muss*.

In Bezug auf den Einwand zum Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 21/2012 betont die Autonome Provinz Bozen – nachdem sie den Text desselben Artikels und jenen des Art. 6 des erwähnten Landesgesetzes wiedergegeben hat –, dass sie nicht bestreitet, *dass die Reiseleiter/Reiseleiterinnen anderer Regionen oder der Autonomen Provinz Trient genannte Prüfung bestehen und die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns übermitteln müssen, um dieselbe Tätigkeit in der Provinz Bozen ständig durchführen zu können, wie es aus der Betrachtung der angefochtenen Bestimmung in Verbindung mit Art. 5 des Landesgesetzes betreffend die Regelung der ständigen Berufsausübung hervorgeht*.

Nach Ansicht der Rekursgegnerin gelten als für die Teilnahme an der Befähigungsprüfung für Fremdenführer/Fremdenführerinnen und/oder Reiseführer/Reiseführerinnen erforderliche Voraussetzungen diejenigen gemäß Art. 6 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 21/2012 (italienische Staatsbürgerschaft oder die eines anderen EU-Staates oder eines nicht zur EU gehörenden Staates, wenn sich die betroffene Person regulär auf dem Staatsgebiet aufhält, Mindestalter, Fehlen von strafrechtlichen Verurteilungen und Ausbildungsnachweis). Diese Voraussetzungen seien Ausdruck von *allgemeinen und nicht diskriminierenden Regeln, die den Zugang zu den Tourismusberufen nicht behindern, sondern begünstigen*.

Die Abs. 4 und 5 des Art. 6 des erwähnten Landesgesetzes seien einfach als Ausnahmen, und nicht als *allgemeine Kriterien für die Ausstellung der entsprechenden Befähigung* zu verstehen. Sie seien auf den aufgehobenen Art. 10 Abs. 4 des Gesetzesdekretes vom 31. Jänner 2007, Nr. 7 (*Dringende Maßnahmen betreffend Verbraucherschutz, Wettbewerbsförderung, Entwicklung von wirtschaftlichen Tätigkeiten, Gründung neuer Unternehmen, Aufwertung der Fachausbildung und Verschrottung von Fahrzeugen*), umgewandelt mit Änderungen durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 2007, Nr. 40 und später aufgehoben durch Art. 3 Abs. 1 Buchst. n) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Mai 2011, Nr. 79 (*Tourismus-Gesetzbuch gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 28. November 2005, Nr. 246 sowie Anwendung der Richtlinie 2008/122/EG über Teilzeitnutzungsverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträge*), zurückzuführen.

Nach Ansicht der Rekursgegnerin müssten die Fremdenführer/Fremdenführerinnen anderer Regionen oder der Autonomen Provinz Trient die Prüfung für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Provinz Bozen bestehen, weil in allen Regionen Italiens die Bezeichnung „Fremdenführer/Fremdenführerin“ *stets ausschließlich für das Gebiet der Provinz oder Region galt und gilt, in dem die Befähigung erlangt wurde*

(und wird). Diese Gebietsbegrenzung sei auf Art. 7 Abs. 6 des aufgehobenen Gesetzes vom 29. März 2001, Nr. 135 (*Reform der staatlichen Bestimmungen betreffend den Tourismus*) zurückzuführen, laut dem *die Regionen zur Ausübung der Tätigkeit laut Abs. 5 ermächtigen. Die Ermächtigung gilt – ausgenommen die Fremdenführer/Fremdenführerinnen – für das ganze Staatsgebiet bei Erfüllung der Voraussetzungen und nach den Modalitäten gemäß Art. 2 Abs. 4 Buchst. g*). Ferner könne die Gebietsbegrenzung für die Anwendung der Regionalgesetze aus Art. 120 der Verfassung abgeleitet werden, da diese lediglich Fälle regeln können, *die sich auf das Gebiet der entsprechenden Region beschränken*.

Die Autonome Provinz Bozen fügt ferner hinzu, dass die Fremdenführer/Fremdenführerinnen anderer Regionen im Besitz einer Befähigung auf regionaler oder Landesebene „örtlich“, d. h. beschränkt auf ihr Gebiet, ausgebildet sind. Infolgedessen würde die Möglichkeit der Ausübung ihres Berufes in allen anderen Regionen und Autonomen Provinzen *erstens das Risiko einer Entwertung der Professionalität derselben Fremdenführer/Fremdenführerinnen und zweitens eine Ungleichbehandlung der Fremdenführer/Fremdenführerinnen nach sich ziehen, die die Befähigung in der Provinz Bozen erlangt haben und ihre Tätigkeit zwar in der Provinz Bozen, aber nicht in der Provinz Trient und in den anderen Regionen Italiens ausüben dürften*.

Im Übrigen habe der staatliche Gesetzgeber anlässlich des Erlasses des Gesetzesdekretes vom 11. Dezember 2012, Nr. 216 (*Dringende Bestimmungen zur Vermeidung von Strafen seitens der EU*), das aber nicht in Gesetz umgewandelt wurde, nicht die Möglichkeit wahrgenommen, die Gültigkeit der nach den geltenden regionalen oder Landesregelungen erlangten Befähigung für die Ausübung des Berufes Fremdenführer/Fremdenführerin im ganzen Staatsgebiet ausdrücklich anzuerkennen.

Die Bedingung, genannte Prüfung abzulegen, sei demnach nicht übermäßig, *da sie notwendig ist, um den Nutzern und Nutzerinnen der angebotenen Dienstleistungen eine hochqualifizierte Leistung zu gewährleisten*.

Im Gegenteil sei die Verhältnismäßigkeit auch dadurch garantiert, dass die Personen, *die einen Hochschulabschluss in Literaturwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte oder Archäologie erlangt haben oder eine gleichgestellte Qualifikation vorweisen können, in Bezug auf die Sprachkenntnisse und die Kenntnis der Landeskunde geprüft werden können*.

Hinsichtlich des Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) des Landesgesetzes Nr. 21/2012 weist die Rekursgegnerin darauf hin, dass der Rekurssteller den Charakter dieser Bestimmung falsch ausgelegt habe, da diese vorsieht, dass nur wer Gäste zur Besichtigung von Örtlichkeiten im jeweiligen Einzugsgebiet begleitet, keinen Befähigungsnachweis und keine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns braucht und würde deshalb nicht die komplexe Tätigkeit der Fremdenführer/Fremdenführerinnen gemäß Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 21/2012 betreffen.

Die von den Angestellten der Tourismusorganisationen und der Agentur Südtirol Marketing durchgeführte Tätigkeit sei *anders und habe ein „niedrigeres“ Berufsniveau als diejenige der Fremdenführer/Fremdenführerinnen, weil sie lediglich die Besichtigung von Örtlichkeiten im jeweiligen Einzugsgebiet betrifft*. Demzufolge würde zwischen oben Genannten und denjenigen, die in der Tourismusbranche berufstätig sind und die entsprechende Befähigung besitzen, keine Konkurrenz bestehen.

Die Autonome Provinz Bozen fügt ferner hinzu, dass die Tourismusorganisationen laut Landesgesetz Nr. 33/1992 nicht „auf dem freien Markt“ tätig sind und eindeutig eine Tätigkeit von öffentlichem Interesse durchführen. Ebenso sei die Agentur Südtirol Marketing im Sinne des Art. 29 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 betreffend „Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 (Finanzgesetz 2011)“ *eine Agentur, die über juristische Persönlichkeit des öffentlichen Rechts verfügt, der Aufsicht der Landesregierung unterliegt und deren institutionelle Zwecke u. a. auch in der Entwicklung des Destinationmarketing des Landes und der Dachmarke der Provinz Bozen mittels geeigneter Aktivitäten und Kommunikationsmaßnahmen bestehen*.

Was den Einwand gegen Art. 13 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 21/2012 anbelangt, bemerkt die Autonome Provinz als Rekursgegnerin, dass aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Z. 20) des DPR Nr. 670/1972 die Autonome Provinz Bozen die primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergräger, der Schilehrer und der Schischulen und aufgrund des Art. 16 Abs. 1 desselben Statutes die entsprechenden Verwaltungsbefugnisse innehat. Es handle sich dabei um ausschließliche Zuständigkeiten, die auch durch das DPR vom 22. März 1974, Nr. 278 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Fremdenverkehr und Gastgewerbe) bestätigt wurden.

Der Art. 13 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 21/2012 übernehme die staatliche Regelung laut Art. 21 des Gesetzes vom 2. Jänner 1989, Nr. 6 (*Ordnung des Berufes Bergführer/Bergführerin*), und zwar dass *die Bergführer/Bergführerinnen und die Bergführeranwärter/Bergführeranwärterinnen die Tätigkeit eines Wanderleiters/einer Wanderleiterin ausüben dürfen*. Diese Bestimmung unterscheide nicht zwischen ständiger und gelegentlicher Beschäftigung und zwischen lokalen oder landesfremden Bergführern/Bergführerinnen, sondern lege einzig und allein den Grundsatz fest, dass *die Bergführer/Bergführerinnen auch die Tätigkeit der Wanderleiter/Wanderleiterinnen ausüben dürfen*.

Die ständige Ausübung des Berufs im jeweiligen Gebiet setze – wie für alle geregelten Berufe – die Eintragung in das Berufsverzeichnis voraus, aber dies schließe nicht aus, dass die ausländischen oder aus anderen Regionen Italiens stammenden Bergführer/Bergführerinnen ihre Tätigkeit in der Provinz Bozen ausüben können, wobei sie – je nachdem, ob es sich um eine ständige oder gelegentliche Beschäftigung handelt – die Eintragung in das Berufsverzeichnis beantragen können.

Zwecks Eintragung in das Berufsverzeichnis sollte der Bergführer/die Bergführerin – wie auch im Gesetz Nr. 6/1989 vorgesehen – den Wohnsitz oder das Domizil oder eine Zustelladresse in einer Südtiroler Gemeinde haben. Diese Bedingung widerspreche nicht den Grundsätzen des Schutzes des Wettbewerbs und des Marktes, weil *die öffentliche Verwaltung mit den im jeweiligen Gebiet tätigen Fachleuten interagieren können muss, um die vorgesehenen Amtshandlungen effizient durchführen zu können*.

3.– Mit am 9. Juli 2013 hinterlegtem Schriftsatz besteht der Präsident des Ministerrates auf der Annahme der bereits formulierten Schlussanträge.

Der Einwand der Unzulässigkeit des Rekurses wegen behaupteter unzureichender Begründung und fehlender Angabe der vermeintlich verletzten Verfassungs- und Statutsbestimmungen sei unbegründet.

Nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates wird im Rekurs erläuternd und einleitend lediglich das Landesgesetz angeführt, während im Rekurs selbst die angefochtenen Bestimmungen genau angegeben werden.

Im genannten Rekurs werden, nachdem auf die Bestimmung des Status verwiesen wurde, laut der die Autonome Provinz Bozen Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Bergführer/Bergführerinnen und Bergträger/Bergträgerinnen innehat, die Bestimmungen, die den Art. 117 der Verfassung verletzen, genau aufgezählt.

Deshalb dürfe die Erklärung der Verfassungswidrigkeit des angefochtenen Landesgesetzes nur *die erläuterten Aspekte* betreffen.

Hinsichtlich der Ungenauigkeit der Einwände bemerkt die Staatsadvokatur, dass die angefochtenen Bestimmungen wettbewerbsfeindliche Auswirkungen haben, da sie im Verhältnis zum Ziel, den Nutzern und Nutzerinnen der angebotenen Dienstleistungen Sicherheit und Schutz zu gewährleisten, als unangemessen erscheinen und somit die im Statut vorgesehenen Zuständigkeiten wegen Verletzung der mit Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung dem Staat anerkannten ausschließlichen Zuständigkeit auf diesem Sachgebiet überschreiten. Ferner würden genannte Bestimmungen den im Titel IV Kapitel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthaltenen gemeinschaftlichen Grundsätzen auf diesem Sachgebiet widersprechen.

4.– Mit am 15. Oktober 2013 hinterlegtem Schriftsatz bestätigt die Autonome Provinz Bozen die im eigenen Schriftsatz dargelegten Ausführungen sowie die darin enthaltenen Schlussanträge.

Ferner fügt sie hinzu, dass am 4. September 2013 das Gesetz vom 6. August 2013, Nr. 97 (*Bestimmungen zwecks Erfüllung der sich durch die Mitgliedschaft Italiens bei der Europäischen Union ergebenden Pflichten – Europa-Gesetz 2013*) in Kraft getreten ist, laut dessen Art. 3 betreffend den freien Dienstleistungsverkehr und die ständige Ausübung des Berufs Fremdenführer/Fremdenführerin seitens Bürgern und Bürgerinnen der Europäischen Union (EU Pilotverfahren 4277/12/MARK) *die vorher geltende Regelung nicht nur in Bezug auf die Bürger und Bürgerinnen der Europäischen Union, sondern auch der italienischen Bürger und Bürgerinnen tiefgreifend geändert wurde*.

Diese Bestimmung legt u. a. fest, dass *die Befähigung zur Ausübung des Berufes Fremdenführer/Fremdenführerin im gesamten Staatsgebiet gilt. Zwecks ständiger Ausübung dieses Berufs in Italien gilt die Anerkennung der von einem Unionsbürger bzw. einer Unionsbürgerin in einem anderen Mitgliedstaat erlangten Befähigung im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes vom 9. November 2007, Nr. 206 im gesamten Staatsgebiet*.

Die Rekursgegnerin unterstreicht, dass *diese Neuerung zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Landesgesetzes nicht berücksichtigt werden konnte* und dass die Verfassungsmäßigkeit des angefoch-

tenen Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 21/2012 unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Erlasses des Landesgesetzes geltenden gesetzlichen Rahmens zu beurteilen ist.

Auf jeden Fall stehen aufgrund des Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis) der Autonomen Provinz Bozen sechs Monate zur Verfügung, um die eigene Regelung den eingetretenen gesetzlichen Neuerungen anzupassen.

### Zur Rechtsfrage

1.– Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat mit dem am 4.-8. Februar 2013 zugestellten und am 7. Februar 2013 in der Kanzlei hinterlegten Rekurs (Rekursregister Nr. 15/2013) Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. b), des Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) und e) sowie des Art. 13 Abs. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 5. Dezember 2012, Nr. 21 (Regelung von Tourismusberufen) in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und Art. 117 Abs. 1 der Verfassung aufgeworfen.

Der Rekurssteller schickt voraus, dass der Art. 8 Abs. 1 Z. 20) des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) der Autonomen Provinz Bozen die Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Führer, Bergträger, Schilehrer und Schischulen zuweist, die jedenfalls im Sinne des Art. 4 des Statutes in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik sowie unter Achtung der internationalen Verpflichtungen auszuüben ist.

Die angefochtenen Bestimmungen würden wettbewerbsfeindliche Aspekte aufweisen, da sie die ausschließliche Zuständigkeit des Staates im Bereich des Wettbewerbsschutzes gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung verletzen, und den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr im Widerspruch zu den gemeinschaftlichen Grundsätzen laut Titel IV Kapitel 3 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) verhindern und somit Art. 117 Abs. 1 der Verfassung verletzen.

Insbesondere sei – nach Ansicht des Rekursstellers – die im Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 21/2012 enthaltene Bestimmung, laut der die Fremdenführer und Fremdenführerinnen, die bereits in anderen Regionen oder in der Provinz Trient die Prüfung bestanden haben, eine weitere Prüfung zur Erlangung der Befähigung zur ständigen Ausübung ihres Berufes in der Provinz Bozen bestehen müssen, im Vergleich zum verfolgten Ziel, der Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der *Nutzer und Nutzerinnen der angebotenen Dienstleistungen übermäßig, weil sie die Zulassung zu genanntem Beruf und dessen Ausübung ungerechtfertigterweise verhindern und somit eine unerlaubte Einschränkung der Grundsätze des freien Personen- und Dienstleistungsverkehr herbeiführen würde.*

Laut Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) und e) des Landesgesetzes Nr. 21/2012 brauchen die Bediensteten einer Tourismusorganisation gemäß Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 18. August 1992, Nr. 33 (Neuordnung der Tourismusorganisationen), in geltender Fassung, und der Agentur Südtirol Marketing, die Gäste zur Besichtigung von Örtlichkeiten im jeweiligen Einzugsgebiet und Personen in Reisebussen auf Rundreisen in Südtirol mit Abfahrts- und Ankunftsort in Südtirol begleiten, keinen Befähigungsnachweis. Auch in diesem Fall würden genannte Bestimmungen ungerechtfertigte Vorteile für Personen bewirken, die ihren Beruf in der Tourismusbranche ständig in der Provinz ausüben, und diejenigen benachteiligen, die *aus anderen Regionen stammen und bereits die Befähigung besitzen, so dass in diesem Bereich eine Wettbewerbsverzerrung entsteht.*

Schließlich ändert der Art. 13 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 21/2012 das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 13. Dezember 1991, Nr. 33 (Berg- und Skiführerordnung) und führt den Art. 8/ter betreffend „Wanderleiter/Wanderleiterin“ ein, laut dessen Abs. 4 *die Bergführer/Bergführerinnen und die Bergführeranwärter/Bergführeranwärterinnen* auch den Beruf Wanderleiter/Wanderleiterin ausüben dürfen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Sinne des Art. 5 Buchst. e) des genannten Landesgesetzes Nr. 33/1991 für die Eintragung in das Berufsverzeichnis der Bergführer/Bergführerinnen die Voraussetzung des Wohnsitzes, des Domizils oder einer Zustelladresse in einer Südtiroler Gemeinde zu erfüllen ist, würde genannte Bestimmung, laut der die Bergführer/Bergführerinnen auch den Beruf Wanderleiter/Wanderleiterin ausüben dürfen, – nach Ansicht des Rekursstellers – diejenigen begünstigen, die an einem festen Standort als Bergführer/Bergführerin tätig sind. Dies bedeute ein zusätzliches

ungerechtes Vorteil für einige Personen und somit die Verletzung des *Grundsatzes des freien Zugangs zu den Berufen und der freien Berufsausübung im Widerspruch zu den Grundsätzen des Schutzes des Wettbewerbs und des Marktes*.

2.– Die Autonome Provinz Bozen hat vorab eingewendet, der Rekurs sei wegen völlig unzureichender Begründung und fehlender Angabe der vermeintlich verletzten Verfassungs- und Statutsbestimmungen teilweise unzulässig. Die Rekursgegnerin hat nämlich festgestellt, dass der Beschluss des Ministerrates vom 31. Jänner 2013, aufgrund dessen diese Frage der Verfassungsmäßigkeit aufgeworfen wurde, einzig und allein *den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b), den Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) und e) und den Art. 13 Abs. 2* des Landesgesetzes Nr. 21/2012 betrifft. Die Autonome Provinz behauptet, dass der Rekurs hingegen das gesamte Landesgesetz beanstandet. Daraus ergebe sich die Unzulässigkeit der Frage betreffend das gesamte Landesgesetz.

Diesbezüglich ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Landesgesetz Nr. 21/2012 im Rekurs lediglich eingangs in seiner Gesamtheit erwähnt wird, während im Hauptteil desselben nur einzelne Bestimmungen angefochten werden. Ferner beantragt der Präsident des Ministerrates in den Schlussanträgen die *Erklärung der Verfassungswidrigkeit des angefochtenen Landesgesetzes in Bezug auf die erläuterten Aspekte*. Demzufolge geht aus der Begründung und den Schlussanträgen des Rekurses eindeutig hervor, dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit lediglich den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b), den Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) und e) sowie den Art. 13 Abs. 2 betrifft, wie es aus dem Beschluss des Ministerrates über die Anfechtung des genannten Landesgesetzes beiliegenden Bericht des Ministers für regionale Angelegenheiten hervorgeht (Erkenntnis Nr. 95/2005).

3.– Dies vorausgeschickt, sind die Fragen unzulässig.

Wie der Verfassungsgerichtshof mehrmals betont hat, führt das Fehlen von Argumenten über die Gründe der Anwendung – in diesem Fall – der im V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung enthaltenen Bestimmungen gemäß Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 (Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung) gegenüber den Sonderautonomien auf einem Sachgebiet, für die sie laut Statut zuständig sind, zur Unzulässigkeit des Rekurses des Staates (*ex plurimis*, Erkenntnisse Nr. 288/2013 und Nr. 90/2011).

In diesem Fall erkennt der Präsident des Ministerrates, dass das Statut der Autonomen Region Trentino-Südtirol der Autonomen Provinz Bozen primäre Gesetzgebungsbefugnis auf den betroffenen Sachgebieten zuerkennt, wobei er allerdings unterlässt anzugeben, aus welchem Grund diese Befugnis staatlichen Bestimmungen unterliegen würde.

Im Rekurs fehlen nicht nur die Begründung der Anwendbarkeit des neuen V. Titels des Zweiten Teils der Verfassung, sondern auch die Angabe der eventuellen staatlichen als Grenze für die Ausübung der im Statut festgelegten Zuständigkeiten geltenden Bestimmungen, weil sie entweder die Beachtung von internationalen Verpflichtungen oder grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen oder von allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik vorsehen (Erkenntnisse Nr. 187/2013 und Nr. 114/2011). Insbesondere werden im Rekurs weder die mit Gesetz vom 6. August 2013, Nr. 97 (Bestimmungen zwecks Erfüllung der sich durch die Mitgliedschaft Italiens bei der Europäischen Union ergebenden Pflichten – Europa-Gesetz 2013) abgeschlossene gesetzliche Entwicklung betreffend den Beruf Fremdenführer/Fremdenführerin noch das Gesetz über die Bergführer/Bergführerinnen (Gesetz vom 2. Jänner 1989, Nr. 6 über „Ordnung des Berufes Bergführer/Bergführerin“) berücksichtigt.

Auf diese Weise wurde nicht dem Erfordernis nachgekommen, dass im Rekurs des Staates die eventuellen Bezugsbestimmungen genau anzugeben sind, welche Grenzen zur Beschränkung der regionalen Gesetzgebung auf einem Sachgebiet enthalten, für das laut Statut die Autonome Region zuständig ist.

Es ist hinzuzufügen, dass insbesondere in Bezug auf den Einwand betreffend den Art. 117 Abs. 1 der Verfassung die Bezugsbestimmungen allgemein angegeben werden, weil auf den gesamten Titel IV Kapitel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verwiesen wird.

Da es nicht möglich ist, den Sachverhalt festzustellen, wird die Unzulässigkeit des Rekurses auch in Bezug auf diesen Parameter erkannt (Erkenntnis Nr. 85/2013).

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

die Unzulässigkeit der vom Präsidenten des Ministerrates mit dem eingangs erwähnten Rekurs in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und Art. 117 Abs. 1 der Verfassung aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. b), des Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) und e) sowie des Art. 13 Abs. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 5. Dezember 2012, Nr. 21 (Regelung von Tourismusberufen).

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 10. Dezember 2013.

Gaetano SILVESTRI, Präsident

Giorgio LATTANZI, Verfasser

Gabriella MELATTI, Kanzleileiterin

Am 17. Dezember 2013 in der Kanzlei hinterlegt.

Die Kanzleileiterin

Gabriella MELATTI